

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 27
Freitag, den 3. Februar 2017
Nummer 3

Kurzinfos

- **Mitteilungen Landratsamt** Seite 2–20
- **Verschiedenes** Seiten 23–25
- **Bekanntmachungen Zweckverbände** Seiten 21–22



Neue Ausstellung im Landratsamt Delitzsch mit Werken von Andrea Helfer-Thiemecke

Am 26. Januar 2017 eröffnete Landrat Kai Emanuel im Foyer des Landratsamtes Nordsachsen in Delitzsch, Richard-Wagner-Straße 7a, unter großem öffentlichen Interesse eine Ausstellung mit Werken von Frau Andrea Helfer-Thiemecke. Bei den 23 ausgestellten Werken, die bis zum 9. März 2017 besichtigt werden können, handelt es sich um Acrylmalereien mit Landschaften, Stilleben und Blumen.

Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355

Bereich Landrat

Büro Landrat	03421 758-1001
Büro Kreistag	03421 758-1015
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	03421 758-1013
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	034202 988-1050
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070

Dezernat – Hauptverwaltung

Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten	
Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300

Dezernat – Finanzverwaltung

Sekretariat	03421 758-2002
Kämmereiamt	03421 758-2002
Kreiskasse	03421 758-2150
Vollstreckung	03421 758-2160
Amt für Beteiligungsverwaltung/ Controlling	03421 758-2002

Dezernat – Bau und Umwelt

Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Umweltamt	03423 7097-4102
Vermessungsamt	03423 7097-3401
Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Straßenbauamt	03423 7097-3301

Dezernat – Ordnung

Dezernentin	034202 988-5001
Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	034202 988-5201
Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Ordnungsamt	034202 988-5401
Gesundheitsamt	03421 758-6302

Dezernat – Soziales

Dezernent	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.



Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27,
Telefon 03421 758-1015, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit.

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzel exemplaren bzw. Abonnement

Medienservice
der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-33 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Mitteilungen Büro Kreistag

In der 9. öffentlichen Sitzung des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen am 10. Januar 2017 wurden folgender Beschluss gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
➤ Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für teil- und vollstationäre Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) im Auftrag des Landkreises Nordsachsen	009/17 VA

Der hier genannte Beschluss kann im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Die 11. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet

am

Dienstag, dem 7. Februar 2017, 18.00 Uhr, im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel D, 1. Obergeschoss, „Heinrich-Schütz-Saal“, Schlossstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG	Drucks.-Nr.
1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 25. 10. 2016	
2 Beratung und Beschlussfassung von Beschlussvorlagen	
2.1 Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes, Ortsverband Leipzig e. V., auf eine Projektförderung für das "Kinder- und Jugendtelefon" im Jahr 2017	2- 257/17
2.2 Anerkennung für das Behindertenzentrum Delitzsch gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	2- 263/17
2.3 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit). Entwurf Stand: 13.10.2016	2- 261/17
3 Sachstand zur Projektförderung im Jahr 2017 entsprechend der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11,13 und 14 SGB VIII) und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Familienbildung (§ 16 SGB VIII) des Landkreises Nordsachsen i.V. mit der Förderrichtlinie „Jugendpauschale“ des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	
4 Informationen und Anfragen	

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Die Gleichstellungsbeauftragte

Förderung von Existenzgründungen von Frauen im ländlichen Raum

Mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt wird auch die Existenzgründung von Frauen im ländlichen Raum, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen haben, gefördert. Ziel der Richtlinie ist es, die Lebens- und Erwerbssituation von Frauen im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern und damit die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frau und Mann zu unterstützen. Mit der Existenzgründung soll eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgebaut werden, die dauerhaft zum Haupterwerb der Existenzgründerin führt. Die Gründung eines Unternehmens von Frauen muss im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen erfolgen. Als ländlicher Raum i. S. d. Richtlinie gelten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 10 000 Einwohner, in Ausnahmefällen auch eingemeindete Ortsteile mit bis zu 10 000 Einwohnern. Für die Existenzgründung wird eine einmalige Zuwendung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt maximal 6 000 Euro und maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben einschließlich Ausgaben für Werbemaßnahmen, aber ohne Ausgaben für Bildungs- und Beratungsleistungen,
- Auslagen und Gebühren, die für die Existenzgründung notwendig sind,
- Investitionsausgaben, nicht jedoch betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft, aber ohne Ausgaben für Kraftfahrzeuge.

Die Richtlinie und das Antragsformular können unter https://www.lids.sachsen.de/foerderung/index.asp?ID=10911&art_param=334 aufgerufen werden. Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Unternehmenskonzept einschließlich einer formulierten Gründungsidee,
- Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre,
- Finanzierungsplan und Kapitalbedarfsplanung,
- Konkurrenz- und Kundenpotentialanalyse,
- befürwortendes, externes Gutachten der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder der zuständigen berufsständischen Kammer zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Unternehmens.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Landesdirektion Sachsen bis 31. März für das zweite Halbjahr (1. Juli bis 31. Dezember) des laufenden Jahres und bis 31. Oktober für das erste Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni) des Folgejahres zu stellen.

Die Richtlinie wurde am 24. März 2016 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 12 (<http://www.recht.sachsen.de/vorschrift/16868>) veröffentlicht.

Aufruf zum bundesweiten Girls- und Boys-Day am 27. April 2017

Am 27. April 2017 ist wieder Girls- und Boys-Day. Unternehmen, Betriebe, Bildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige Institutionen laden Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Schulen ab der Klassenstufe 5 wieder ein, sich in Sachen Berufswahl zu orientieren.

Was sind Girls- und Boys-Day?

Der Girls-Day ist ein Aktionstag für Mädchen, an dem sie die Möglichkeit erhalten sollen, für sie eher untypische Berufe im Handwerk, im technischen und naturwissenschaftlichen Bereich zu entdecken und kennenzulernen. Für die Jungen wiederum besteht am Boys-Day Gelegenheit sich zum Beispiel zu Berufsperspektiven in den Bereichen Erziehung, Pflege, Soziale und Gesundheit zu informieren.

Wer kann sich wie beteiligen?

Unternehmen, Betriebe, Bildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige Institutionen können Mädchen und Jungen einladen, um

- Berufe, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten vorzustellen, in denen Frauen und Männer bislang noch selten anzutreffen sind,
- potentielle zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenzulernen,
- dem immer stärker werdenden Fachkräftebedarf und Fachkräftemangel zu begegnen.

Als Schulleitung können Sie Schülerinnen und Schüler und deren Eltern unterstützen, in dem sie auf diesen Tag aufmerksam machen und Schülerinnen und Schülern die Angebote der teilnehmenden Unternehmen bekanntmachen.

Angebote, Veranstaltungen und Aktionen können unter http://www.girls-day.de/Unternehmen_Organisationen/Mitmachen bzw. http://www.boys-day.de/Einrichtungen_Unternehmen/Mitmachen/Wie_kann_ich_mitmachen eingetragen und bekanntgemacht werden. Über diese Plattformen finden Mädchen, Jungen, Eltern und Lehrkräfte die Angebote und können gezielt daran teilnehmen.

Wo gibt es Informationen?

Erstmals gibt es in diesem Jahr einen gemeinsamen Girls- und Boys-Day-Flyer. Neben organisatorischen und inhaltlichen Informationen für eine erfolgreiche Durchführung des Aktionstages bietet der Flyer zentrale Daten und Fakten rund um den Aktionstag sowie zur geschlechtergerechten Berufs- und Studienwahl.

Weitere Informationen zum Girls- und Boys-Day gibt es auf den Internetseiten www.girls-day.de und www.boys-day.de. Informationsmaterial liegt in den Bürgerbüros des Landratsamtes Nordsachsen aus.

Fragen rund um die Aktionstage im Landkreis Nordsachsen beantwortet Carola Koch. Sie ist unter Tel. 034202/988 1070 oder per E-Mail carola.koch@lra-nordsachsen.de in der Richard-Wagner-Straße 7a in 04509 Delitzsch zu erreichen.

Amt für Wirtschaftsförderung,
Landwirtschaft und Tourismus



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder sabine.mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. sabine.mueller@lra-nordsachsen.de.

Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Benndorf Flur 1 (Gde. Delitzsch, Stadt)	178/14	0,1220	0,0220 ha LN 0,1000 ha Oedland
Benndorf Flur 1 (Gde. Delitzsch, Stadt)	178/15	1,3704	0,9061 ha LN 0,1765 ha Garten 0,2878 ha Oedland

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 12. 2. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Reppen (Gde. Naundorf)	110/2	0,9384	Landwirtschaftsfläche
Reppen (Gde. Naundorf)	110/3	0,0419	Verkehrsfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 12. 2. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Dewitz (Gde. Taucha, Stadt)	212/2	0,0118	Unland
Dewitz (Gde. Taucha, Stadt)	212/4	1,6729	1,5537 ha Landwirtschaftsfläche 0,1192 ha Wohnbaufläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 12. 2. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Freiroda Flur 1 (Gde. Schkeuditz, Stadt)	32/21	0,5859	0,4373 ha Landwirtschaftsfläche 0,1486 ha Wohnbaufläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 12. 2. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Dezernat Hauptverwaltung

Aktenzeichen:110/Be/081.9.0-293/2016/TO Bestellungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die
Gemeinde Mockrehna,

**Unterdorf 4,
04862 Mockrehna,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Klepel, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

**Eigentümer unbekanntes Aufenthaltes
Paul Domschak**

bezüglich des im Grundbuch von Klitzschen Blatt 172 verzeichneten Grundstückes Flurstück 471 der Flur 3 der Gemarkung Klitzschen.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 10. 3. 2016 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Klitzschen vorgesehen.

Von der gesetzlichen Vertretung sind nur die nachstehenden Grundstücksverfügungen erfasst, die gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde bedürfen:

– alle mit der Flurbereinigung verbundenen Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestellungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
komm. Dezernent



Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-296/2016/TO
Bestellungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Gemeinde Mockrehna,
 Unterdorf 4,
 04862 Mockrehna,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Klepel, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerschaftsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach
 Emma Zatzkowski,
 geb. Thomas, geb. 25. 8. 1910, gest. 25. 5. 1990**

bezüglich des im Grundbuch von Klitzschen Blatt 481 verzeichneten Grundstückes Flurstück 481 der Flur 3 der Gemarkung Klitzschen.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 26.05.2016 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Klitzschen vorgesehen.

Von der gesetzlichen Vertretung sind nur die nachstehenden Grundstücksverfügungen erfasst, die gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde bedürfen:

– alle mit der Flurbereinigung verbundenen Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
 komm. Dezerner



Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-315/2016/DZ
Bestellungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit

**Herr Dietmar Schmidt,
 Mölbitzer Hauptstr. 9,
 04838 Döberritzsch,**

zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerschaftsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach
 Kurt Beschnidt, geb. 2. 6. 1896, gest. Juli 1961 und
 Jutta Heidrun Herrmann, geb. 19. 3. 1947, gest. 9. 6. 2003
 sowie
 den Eigentümern unbekanntes Aufenthalts
 Günter Herrmann, geb. 2. 7. 1943 und
 Erna Boskugel, geb. Herrmann.**

bezüglich der im Grundbuch von Hohenroda Blatt 40 verzeichneten Grundstücke

Flurstücke 4/4, 76/10, 76/12, 352/77 der Flur 1 und Flurstück 123/43 der Flur 2

der Gemarkung Hohenroda.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Miteigentümers Dietmar Schmidt vom 4. 3. 2016 hervor. Demnach ist der Abschluss eines Kaufvertrages vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- Veräußerung an Dritte
- Grundstückstausch
- Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- Abschluss von Pachtverträgen
- Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese auf das Konto des Landratsamtes Nordsachsen einzuzahlen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
 komm. Dezerner



Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-322/2016/DZ
Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Gemeinde Schönwölkau,
 Wölkau,
 Parkstraße 11,
 04509 Schönwölkau,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Volker Tiefensee, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach
 Friedrich Wilhelm Regen, geb. 1829, gest. 18. 11. 1912
 und Mitbesitzer**

bezüglich des im Grundbuch von Brinnis Blatt 62 verzeichneten Grundstückes

Flurstück 13/3 der Flur 4 der Gemarkung Brinnis.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 02.09.2016 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Schönwölkau vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- Veräußerung an Dritte
- Grundstückstausch
- Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- Abschluss von Pachtverträgen
- Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.


Fleischer
 komm. Dezernent



Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-323/2016/DZ
Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Gemeinde Schönwölkau,
 Wölkau,
 Parkstraße 11,
 04509 Schönwölkau,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Volker Tiefensee, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach
 Karl Gottfried Kuntze, geb. 1835, gest. 27. 1. 1894**

bezüglich des im Grundbuch von Lindenhayn Blatt 99 verzeichneten Grundstückes

Anteil an ungetrennten Hofräumen, Gebäudesteuerrolle 19, Bestandsblatt 145

(UH-Anteil Nr. 5047) der Flur 2 der Gemarkung Lindenhayn.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 02.09.2016 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Schönwölkau vorgesehen.

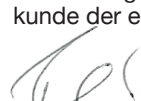
Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- Veräußerung an Dritte
- Grundstückstausch
- Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- Abschluss von Pachtverträgen
- Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.


Fleischer
 komm. Dezernent



Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-303/2016/TO

(Grundbuch von Bockwitz, Blatt 9)

Miteigentümer	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gisela Gruhne, geb. Steinitz geb. 19.07.1928 ges. 23.10.2001	Bockwitz	2	48

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

**Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Schlossstraße 27
04860 Torgau**

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



Fleischer
Amtsleiter



Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-326/2017/DZ

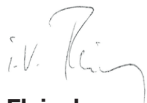
(Grundbuch von Taucha, Blatt 2786)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Mathias Eder geb. 20.05.1964	Taucha	541/1

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

**Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Schlossstraße 27
04860 Torgau**

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



Fleischer
Amtsleiter



Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen, Untere Forstbehörde zur Ausweisung eines Reitweges im Wald im Gebiet der Stadt Taucha Gemarkung Graßdorf

Durch den Landkreis Nordsachsen, Ordnungsamt, Untere Forstbehörde wird gemäß § 12 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2015 und von § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Sächsische Reitwegeverordnung - SächsRwVO) vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59), folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

1. Im Gebiet der Stadt Taucha, Gemarkung Graßdorf wird der nachfolgend näher bezeichnete Waldweg als Reitweg ausgewiesen:

Stadt	Gemarkung	Flurstück(e)	Reitwegbezeichnung Verlauf	Wegelänge
Taucha	Graßdorf	73, 74, 77	südlich des Grundstückes Graßdorfer Weg 30 beginnend und entlang des Zaunes nach Nordosten verlaufend, nach ca. 140 m nach Südosten abbiegend und parallel zum Seegeritzer Weg bis zum Eingang des Stadtgutes Graßdorf; ca. 95 m vor dem Eingang zum Stadtgut Graßdorf zweigt der Weg nach Westen ab und ermöglicht den Anschluss an den Seegeritzer Weg	ca. 600 m

2. Der genaue Verlauf des Reitweges ist in der dazugehörigen topographischen Karte im Maßstab 1:10000 gestrichelt markiert. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Verfügung.

Die Karte mit dem Reitwegeverlauf und die Begründung für die Entscheidung (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) können bei der ausweisenden Behörde (Landratsamt Nordsachsen, Untere Forstbehörde, Dr.-Belian-Str. 4 in 04838 Eilenburg) während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

**Südring 17, 04860 Torgau;
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;
Fischerstraße 26, 04860 Torgau**

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Torgau, den 9. 1. 2017



Ordnungsamt
Breitfeld
Amtsleiter



Anhörung zum Verfahren zur Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Beilrode

Im Liegenschaftskataster existieren Flurstücke, welche aus getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke.

Nach Punkt 7.2 der Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika vom 12. Februar 2014, welche zuletzt am 26. Mai 2016 geändert wurde, handelt es sich hierbei um fehlerhafte Bestandsdaten, welche entsprechend zu berichtigen sind.

Das Vermessungsamt führt unter der Antragsnummer 2017-1000309 ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Döbrichau Flur 1 (7781) Flst.: 2, 4, 5
 Gemarkung Döbrichau Flur 2 (7782) Flst.: 22, 24/1, 24/4, 24/5, 63, 64, 71
 Gemarkung Döbrichau Flur 3 (7783) Flst.: 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 36, 53, 54, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 69

Das Vermessungsamt führt unter der Antragsnummer 2017-1000310 ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Döbrichau Flur 4 (7784) Flst.: 30, 32, 33, 34, 37
 Gemarkung Döbrichau Flur 5 (7785) Flst.: 4/2, 4/9, 7, 11, 12, 15/1, 16/2, 24, 75/5, 83/1
 Gemarkung Döbrichau Flur 6 (7786) Flst.: 1, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 79/3
 Gemarkung Döbrichau Flur 7 (7787) Flst.: 15, 19/4, 69/1, 85

Das Vermessungsamt führt unter der Antragsnummer 2017-1000311 ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Döbrichau Flur 8 (7788) Flst.: 8, 9, 10, 14, 16, 20/3, 21, 22
 Gemarkung Döbrichau Flur 9 (7789) Flst.: 42, 43, 45, 46
 Gemarkung Döbrichau Flur 10 (7790) Flst.: 2, 5, 7, 8, 10, 12, 20, 26, 36, 37, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 61
 Gemarkung Döbrichau Flur 11 (7791) Flst.: 8

Die Auflösung der Überhakenflurstücke wird in der Weise durchgeführt, dass die einzelnen Flurstücksteile eine eigene und neue Flurstücksnummer erhalten, die Buchfläche des ehemaligen Flurstückes wird dabei anteilig auf die neuen Flurstücke verteilt. An den Umfangsgrenzen werden keine Änderungen vorgenommen. Auch werden in dem Zusammenhang auf Grundlage von Luftbilddaten offensichtlich fehlerhaft im Liegenschaftskataster geführte Nutzungen dieser Flurstücke berichtigt bzw. aktualisiert. Das Verfahren ist kostenfrei. Die Eigentümer haben hiermit bis zum 6. 3. 2017 Gelegenheit, vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich beim

**Landratsamt Nordsachsen
 Vermessungsamt
 Dr.-Belian-Straße 5
 04838 Eilenburg**

einzureichen. Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordsachsen können die Eigentümer in der Geschäftsstelle bei o.g. Adresse auch Einsicht in die Verfahrensakten nehmen und sich dazu äußern.

**Pahlitzsch
 Amtsleiterin**

Anhörung zum Verfahren zur Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Belgern-Schildau

Im Liegenschaftskataster existieren Flurstücke, welche aus getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke.

Nach Punkt 7.2 der Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika vom 12. Februar 2014, welche zuletzt am 26. Mai 2016 geändert wurde, handelt es sich hierbei um fehlerhafte Bestandsdaten, welche entsprechend zu berichtigen sind.

Das Vermessungsamt führt unter der Antragsnummer 2017-1000312 ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Wohrlau Flur 1 (8089) Flst.: 8, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92
 Gemarkung Wohrlau Flur 2 (8090) Flst.: 48/2, 62/2, 119
 Gemarkung Wohrlau Flur 3 (8091) Flst.: 46, 51, 52, 53, 54, 57
 Gemarkung Wohrlau Flur 4 (8092) Flst.: 61, 62, 81, 84, 87/4

Das Vermessungsamt führt unter der Antragsnummer 2017-1000313 ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Wohrlau Flur 5 (8093) Flst.: 1, 15, 29, 31, 32, 33, 83
 Gemarkung Wohrlau Flur 6 (8094) Flst.: 15, 17, 31, 35, 55
 Gemarkung Wohrlau Flur 7 (8095) Flst.: 26, 35, 37, 43
 Gemarkung Wohrlau Flur 9 (8097) Flst.: 18, 19, 20, 21, 27, 28, 29, 30, 45/1

Die Auflösung der Überhakenflurstücke wird in der Weise durchgeführt, dass die einzelnen Flurstücksteile eine eigene und neue Flurstücksnummer erhalten, die Buchfläche des ehemaligen Flurstückes wird dabei anteilig auf die neuen Flurstücke verteilt. An den Umfangsgrenzen werden keine Änderungen vorgenommen. Auch werden in dem Zusammenhang auf Grundlage von Luftbilddaten offensichtlich fehlerhaft im Liegenschaftskataster geführte Nutzungen dieser Flurstücke berichtigt bzw. aktualisiert. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Eigentümer haben hiermit bis zum 6. 3. 2017 Gelegenheit, vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich beim

**Landratsamt Nordsachsen
 Vermessungsamt
 Dr.-Belian-Straße 5
 04838 Eilenburg**

einzureichen. Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordsachsen können die Eigentümer in der Geschäftsstelle bei o.g. Adresse auch Einsicht in die Verfahrensakten nehmen und sich dazu äußern.

**Pahlitzsch
 Amtsleiterin**

Das Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) informiert:

Information zum Jahresinvestitionsprogramm 2017

Das ALN hat das Jahresinvestitionsprogramm 2017 der Teilnehmergemeinschaften des Landkreises Nordsachsen genehmigt. Im Rahmen des Jahresinvestitionsprogramms sollen 2017 in den Flurbereinigerungsverfahren Baumaßnahmen in Höhe von 1,8 Mio. € realisiert werden.

gez. **Wirsching**
 Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung

**Bekanntgabe der Offenlegung der
Änderung von Daten des
Liegenschaftskatasters
nach § 14 Abs. 6 Sächsisches
Vermessungs- und Katastergesetz
(SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1000049

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Eilenburg Flur 11 (3165): 4/11, 4/14, 4/19, 4/20, 4/22, 4/23, 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 12, 14, 16, 18, 19, 20/1, 20/2
Gemarkung Eilenburg Flur 10 (3164): 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/8, 3/9, 3/10

Gemarkung Eilenburg Flur 20 (3174): 43/35, 43/41, 43/42, 43/43, 43/44, 43/45, 43/53, 43/76, 43/77, 43/78, 43/79, 43/81, 43/82, 43/83

Gemarkung Eilenburg Flur 9 (3163): 45/1, 46/1, 47/1, 47/2, 48/1, 49, 50, 51, 52/1, 53, 54, 55, 56, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 68, 69, 70, 95/2, 95/4, 123, 126, 127, 128/1, 128/2, 129, 131/4

Antragsnummer: 730_2017_1000087

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Eilenburg Flur 32 (3186): 15, 16/1, 16/2, 17/2, 17/5, 35/4, 35/11, 35/13, 35/14, 35/15, 35/16, 35/17, 35/18, 37/4, 37/5, 38/9, 38/10, 38/11, 41/7, 41/8, 41/13, 43/5, 43/12, 43/14, 43/15, 43/16

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**6. 2. 2017 bis zum 6. 3. 2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**

in der Zeit

**Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–19.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.30–12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

**Bekanntgabe der Offenlegung der
Änderung von Daten des
Liegenschaftskatasters
nach § 14 Abs. 6 Sächsisches
Vermessungs- und Katastergesetz
(SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2008_1000708

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Glaucha Flur 2 (3208): 3, 2, 1

Gemarkung Glaucha Flur 1 (3207): 138/4, 136/2, 136/1, 135, 134, 133, 132, 119, 62, 57, 56/2, 56/1, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48/2, 48/1, 47, 46, 36, 35, 34, 33, 32, 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25, 24, 23

Gemarkung Bad Düben Flur 12 (3145): 1

Gemarkung Bad Düben Flur 17 (3150): 88, 85, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 69, 68, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61, 60/4, 59, 58, 57/1, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48, 46, 45/1, 44, 43/2, 43/1, 28/2, 27

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
4. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
5. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**6. 2. 2017 bis zum 6. 3. 2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**

in der Zeit

**Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–19.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.30–12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Tor-

gau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
 des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes
 (TierGesG) und
 der Verordnung zum Schutz gegen die
 Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

**Allgemeinverfügung
 zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von
 Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch
 der aviären Influenza bei einer Reiherente in der Schladit-
 zter Bucht im Landkreis Nordsachsen**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einer tot aufgefundenen Reiherente in der Schladitzer Bucht bei Rackwitz wird am 20.01.2017 amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km für 21 Tage bis zum 10.02.2017 festgelegt.
2. **Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:**
 - **Gemeinde Rackwitz mit den Ortsteilen Lemsel, Podelwitz und Rackwitz sowie**
 - **in der Großen Kreisstadt Schkeuditz die Ortsteile Hayna und Wolteritz**
3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, so-

- fern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt folgendes:
 - 4.1 Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - 4.2 Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt.
 - 4.3 Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - 4.4 Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA Nordsachsen untersuchen zu lassen.
 - 4.5 Tote Wildvögel (Wat- und Wasservögel) sind dem LÜVA Nordsachsen unter Angabe des Fundortes zu melden.
 - 4.6 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
 - 4.7 Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - 4.8 Geflügelhalter nach Ziffer 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Ziffer 4.1 oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
 - 4.9 Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - 4.10 Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 - 4.11 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
 - 4.12 Hunde müssen im Sperrbezirk angeleint werden, Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.
 - 4.13 Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Ziffer 4.1 oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
 - 4.14 Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.
 5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 4 angeordnet.
 6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
 7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de).

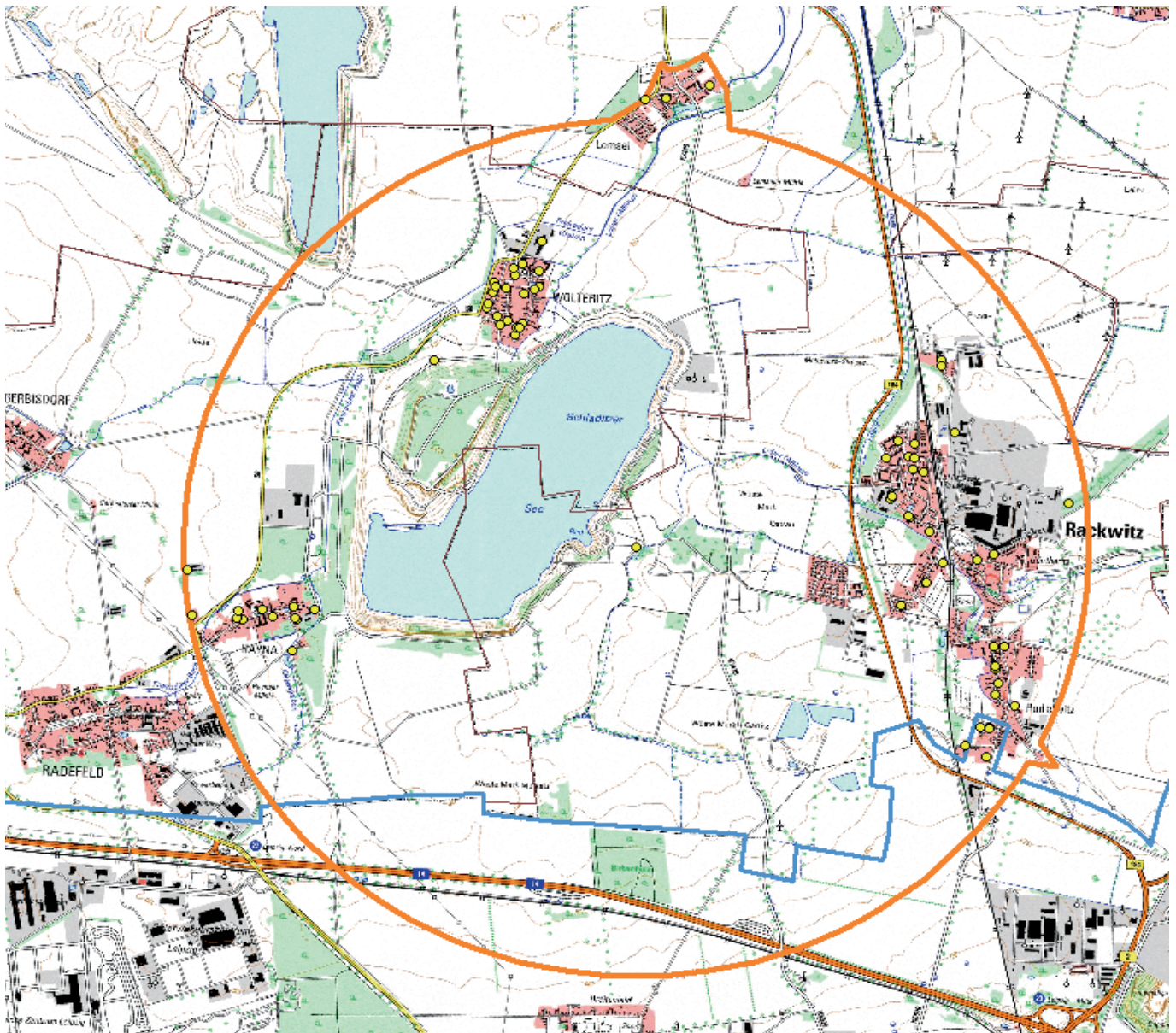


Abbildung 1: Sperrbezirk – die orange Linie entspricht der Sperrgebietsgrenze.

de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen. Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlosstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlosstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

**Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau**

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@landratsamt-nordsachsen.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganze oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
i.A.

Dr. Brauer
Stellvertretende Amtsleiterin

Hinweis:

Nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung gelten für das unter Ziffer 2 benannte Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes (Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 20.01.2017 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einer Reiherente in der Schladitzer Bucht Rackwitz des Landkreises Nordsachsen).

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes
(TierGesG) und
der Verordnung zum Schutz gegen die
Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

Allgemeinverfügung

zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einer Reiherente in der Schladitzer Bucht des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einer tot aufgefundenen Reiherente in der Schladitzer Bucht bei Rackwitz wird am 20.01.2017 amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km für 30 Tage bis zum 19.02.2017 festgelegt.
2. **Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:**
 - **die Gemeinde Rackwitz mit allen Ortsteilen**
 - **die Große Kreisstadt Schkeuditz mit der Stadt Schkeuditz und den Ortsteilen Freiroda, Gerbisdorf, Glesien, Hayna, Kursdorf, Radefeld und Wolteritz**
 - **die Gemeinde Wiedemar mit den Ortsteilen Grebehna, Kölsa, Lissa, Quering, Wiedemar und Zwochau**
 - **die Große Kreisstadt Delitzsch mit der Stadt Delitzsch und den Ortsteilen Beerendorf, Brodau, Döbernitz, Selben und Zschepen**
 - **die Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen Beuden, Hohenossig, Kletzen, Krensitz, Krostitz, Lehelitz, Mutschlena, Niederossig, Priester, Pröttitz und Zschölkau**
 - **die Gemeinde Schönwölkau mit den Ortstei-**

**len Hohenroda und Mocherwitz sowie
die Stadt Taucha mit dem Ortsteil Merkwitz**

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
 - 4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - 4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.
 - 4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 04.02.2017 nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - 4.4. Bis zum 19.02.2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.
 - 4.5. Bis zum 19.02.2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.
 - 4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen, Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.
 - 4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.
5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.

Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängkästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

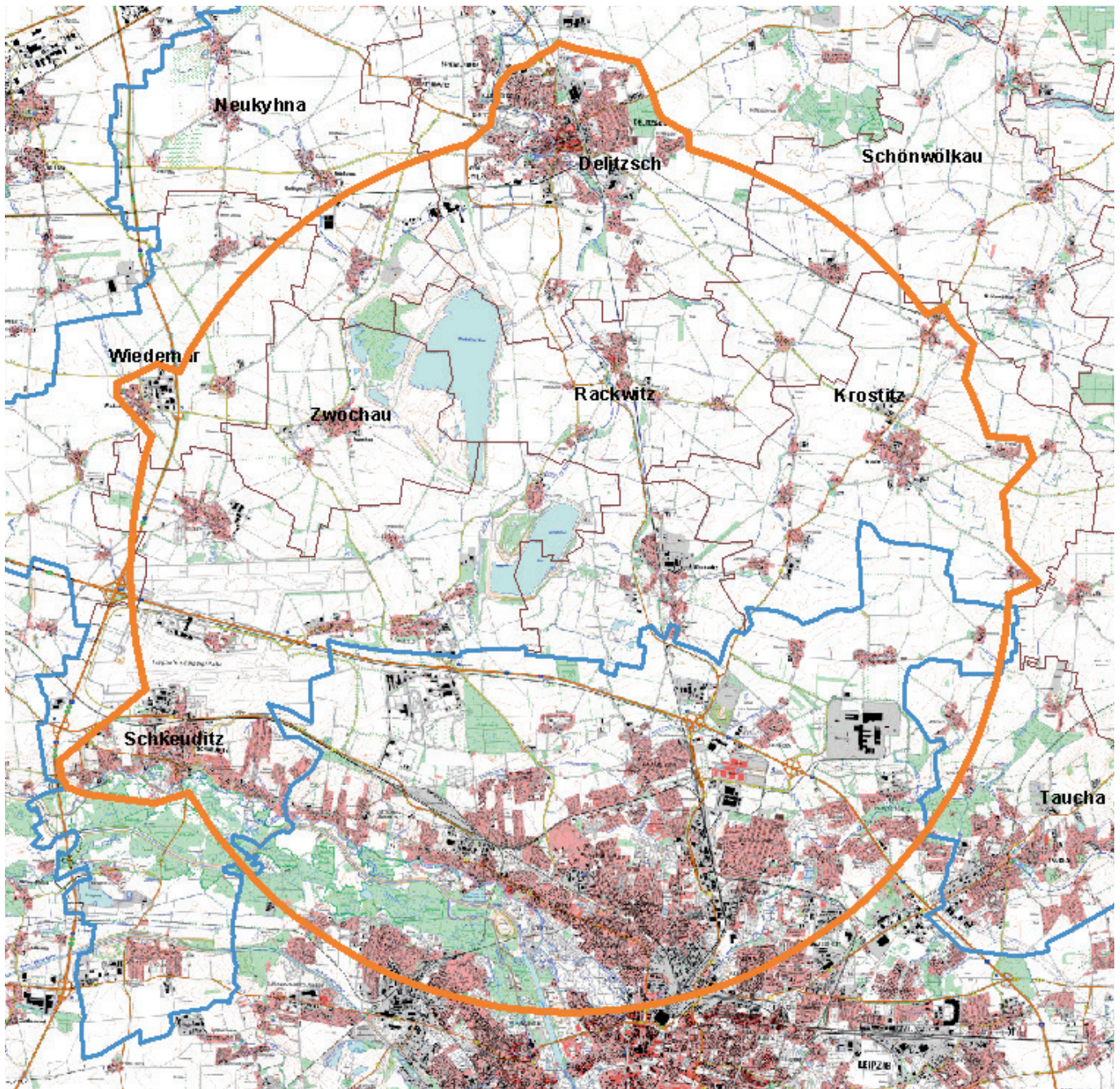


Abbildung 1: Beobachtungsgebiet – die orange Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

**Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau**

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganze oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über

das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz,
Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allge-

meinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei Schwänen am Großen Teich in Torgau des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei zwei Schwänen in der Großen Kreisstadt Torgau des Landkreises Nordsachsen vom 05.01.2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 05.01.2017 und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 06.01.2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:

Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 05.01.2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei zwei Schwänen in Torgau amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 05.01.2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Sperrbezirkes in einem Umkreis von 3 Kilometern um den Fundort der Wildvögel getroffen und Maßnahmen gemäß §§ 55-56 der Geflügelpest-Verordnung für den Sperrbezirk angeordnet. Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 5. 1. 2017 in Torgau wurden im Sperrbezirk keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Delitzsch, den 26. Januar 2017



Dr. Brauer
Stellv. Amtstierärztin

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Stadt Dahlen des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Stadt Dahlen des Landkreises Nordsachsen vom 10.01.2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 10.01.2017 und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 20.01.2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:

Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 10. 1. 2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Schwan in der Stadt Dahlen amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 10.01.2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Sperrbezirkes in einem Umkreis von 3 Kilometern um den Fundort des Wildvogels getroffen und Maßnahmen gemäß §§ 55-56 der Geflügelpest-Verordnung für den Sperrbezirk angeordnet. Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 10. 1. 2017 in Dahlen wurden im Sperrbezirk keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Delitzsch, den 1. Februar 2017



Dr. Brauer
Stellv. Amtstierärztin

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes
(TierGesG) und
der Verordnung zum Schutz gegen die
Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

Allgemeinverfügung

**zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von
Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch
der aviären Influenza in einer Putenhaltung in Rackwitz
im Landkreis Nordsachsen**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 21 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei Puten aus einem Mastbetrieb in Rackwitz wird am 01.02.2017 amtlich festgestellt und um den betroffenen Betrieb mit sofortiger Wirkung ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km festgelegt.
2. **Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:**
 - **Die Gemeinde Rackwitz mit den Ortsteilen Biesen, Kreuma, Lemsel, Podelwitz, Rackwitz sowie Zschortau mit der Ortslage entlang des Straßenverlaufs S 7 von der B 184 ausgehend bis zum Ortseingang Biesen**
 - **Die Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen Hohenossig, Kletzen, Zschölkau sowie**
 - **Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit dem Ortsteil Wolteritz.**
3. Das LÜVA Nordsachsen führt in den im Sperrbezirk gelegenen Beständen, in welchen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch, inspiziert jede Produktionseinheit der jeweiligen gewerblichen Haltung und trifft danach eine Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Probenentnahme.
4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt folgendes:
 - 4.1 Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und aktuellen Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen die Anzahl der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung unverzüglich anzuzeigen.
 - 4.2 Wer Geflügel (gemäß Ziffer 4.1) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - 4.3 Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 4.1 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten), Säugtiere, Fleisch von Geflügel und Federwild (Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden), Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

- 4.4 Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
Dies gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirkes gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
- 4.5 Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 4.6 Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 4.7 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 4.8 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mitgehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des LÜVA Nordsachsen zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.9 Im Sperrbezirk nach Ziffer 2. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden.
5. Unabhängig von der Größe des Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung, hat jeder Halter von Vögeln sicherzustellen, dass
 - 5.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 5.2 die Ställe oder die sonstigen Standorte der Vögel von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Vögel unverzüglich ablegen,
 - 5.2 Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 5.3 nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Vögeln die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 5.4 betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Transports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 5.5 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der jeweiligen Vogelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 5.6 eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 5.7 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeter Vögel bei Bedarf,

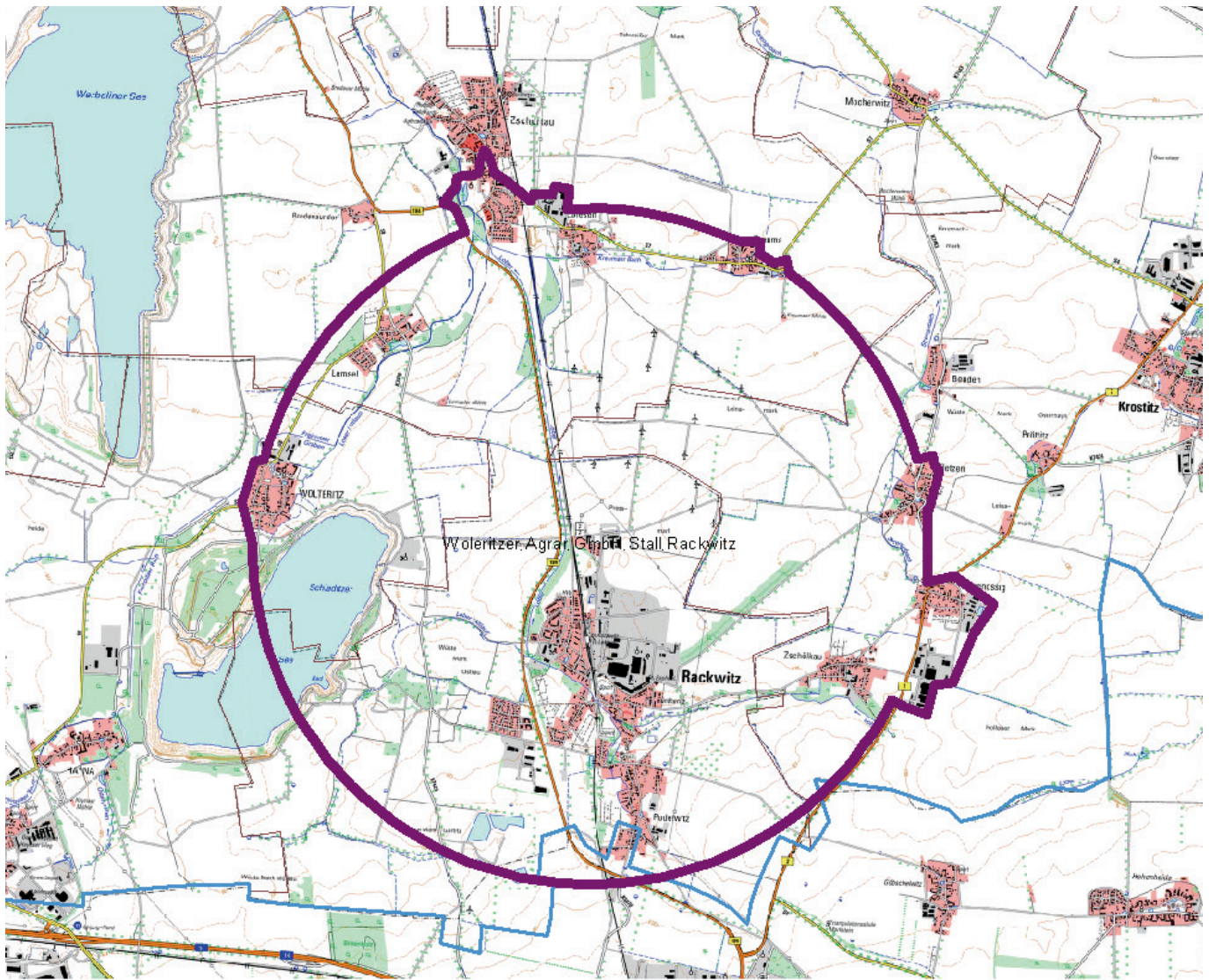


Abbildung 1: Sperrbezirk – die violette Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze.

- mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- 5.8 eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 6. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das LÜVA Nordsachsen möglich. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim LÜVA Nordsachsen schriftlich zu beantragen.
- 7. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 5 angeordnet.
- 8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen. Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängkästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßsstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

**Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau**

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 7 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganze oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über

das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll

i.A.



Dr. Brauer
Stellvertretende Amtsleiterin

Hinweis:

Nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung gelten für das unter Ziffer 2 benannte Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes (Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 01.02.2017 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza in einem Putenbestand in Rackwitz des Landkreises Nordsachsen). Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza in einer Putenhaltung in Rackwitz

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 27 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest in einem Putenbestand in Rackwitz wird am 01.02.2017 amtlich festgestellt und um den betroffenen Standort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt.
2. **Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:**
 - 2.1. **Die Gemeinde Rackwitz mit allen Ortsteilen**
 - 2.2. **Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit den Ortsteilen Freiroda, Gerbisdorf, Glesien, Hayna, Kursdorf, Radefeld, Schkeuditz mit den Stadtlagen östlich der S**

- 2.3. **8 sowie nördlich der Weißen Elster und Wolteritz Die Gemeinde Wiedemar mit den Ortsteilen Grebena, Lissa, Quering und Zwochau**
- 2.4. **Die Große Kreisstadt Delitzsch mit den Ortsteilen Beerendorf, Beerendorf-Ost, Brodau, Delitzsch, Döbernitz, Selben, Zschepen**
- 2.5. **Die Gemeinde Schönwölkau mit den Ortsteilen Boyda, Brinnis, Gollmenz, Hohenroda, Luckowehna, Mocherwitz, Wölkau**
- 2.6. **Die Gemeinde Jesewitz mit dem Ortsteil Liemehna (außer Ortslage Zschettgauer Straße)**
- 2.7. **Die Gemeinde Krostitz mit allen Ortsteilen**
- 2.8. **Die Stadt Taucha mit den Ortsteilen Cradefeld, Graßdorf, Merkwitz, Pönitz, Seegeritz und Taucha mit den Ortslagen westlich der B 87**
3. Das LÜVA Nordsachsen führt in den innerhalb des Beobachtungsgebietes liegenden Beständen, in welchen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch.
4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt weiterhin Folgendes:
 - 4.1. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) und andere Vögel hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und des jeweiligen Standortes sowie die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung der Haltung beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen.
 - 4.2. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 4.1.) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - 4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 4.1. oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 - 4.4. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.1) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - 4.5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - 4.6. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - 4.7. Im Beobachtungsgebiet nach Ziffer 2. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden.
 - 4.8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim LÜVA Nordsachsen schriftlich zu beantragen.
6. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten er-

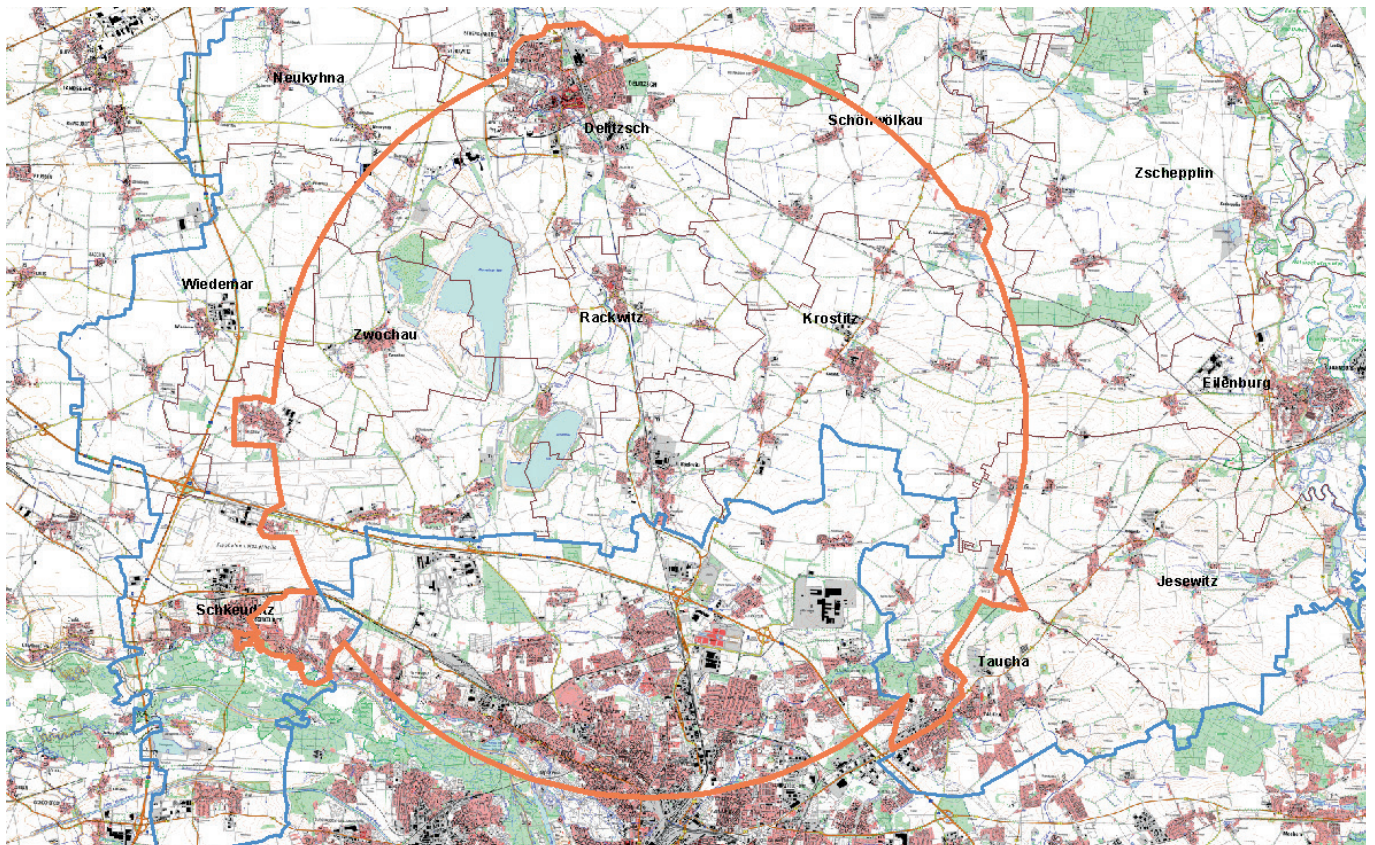


Abbildung 1: Geflügelpest-Beobachtungsgebiet – die orange Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

- hoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.

Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängkästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

**Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4–5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau**

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@ira-nordsachsen.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 6 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganze oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher,

in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
i.A.

Dr. Brauer
Stellvertretende Amtsleiterin

Hinweis:

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention

Fördermittel bis zum 5. 3. 2017 beantragen

Gemäß Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Förderung der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe werden Zuwendungen für regionale Kleinprojekte auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe gewährt. Diese Unterstützung erfolgt als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben (vorrangig für Honorarkosten, anteilig für Sachausgaben) für Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention und umfasst für das Jahr 2017 in unserem Landkreis folgende Handlungsfelder:

- Suchtprävention,
- Gesund Aufwachsen,
- Aktives Altern – Altern in Gesundheit, Autonomie und Mitverantwortlichkeit.

Für diese drei Schwerpunktthemen erwartet der Landkreis voraussichtlich gesamt etwa 9 500,- € an Fördermitteln. Der Bewilligungszeitraum liegt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, von April bis Dezember 2017.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Hierüber entscheidet das Gremium der Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung und Prävention des Landkreises Nordsachsen und die vom Freistaat Sachsen eingesetzte Bewilligungsbehörde.

Antragsteller können zum Beispiel Schulen, Kitas oder Jugendeinrichtungen sein. Des Weiteren möchten wir Vereine, Seniorenclubs, Begegnungstätten sowie weitere Träger und Akteure in der Seniorenarbeit ermutigen, Projektideen zu entwickeln oder bereits mit kleineren Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und Prävention im Alter (zum Beispiel im Bereich der Ernährung, Bewegungsförderung und Sturzprävention, der Mundgesundheit oder Prävention von Zivilisations- oder Suchterkrankungen) beizutragen.

Dabei sollten übergeordnete Zielstellungen sein:

- der Erhalt und die Verbesserung der funktionalen und subjektiven Gesundheit sowie
- die Stärkung und Entwicklung von Ressourcen und Potenziale älterer Menschen.

Projektbeantragung:

Nähere Informationen, Unterstützung bei der Antragstellung sowie das Antragsformular, welches bis zum 5. 3. 2017 beim Gesundheitsamt Nordsachsen einzureichen ist, erhalten Sie unter:

www.landkreis-nordsachsen.de (Bürgerservice > Aufgaben > Gesundheitsförderung) bzw. bei: Conny Dietze (Kordinatorin für Gesundheitsförderung & Prävention), Tel.: 034202/988-6333, E-Mail: Conny.Dietze@lra-nordsachsen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Conny Dietze

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

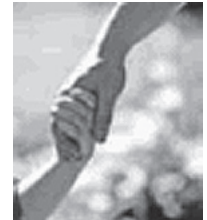
Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

- **Bereich Torgau**
Frau Politschuk
Tel.: 03421 7586107
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**
Frau Helfer-Thiemecke
Tel.: 034202 9886140
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch
- **Bereich Oschatz**
Frau Renner
Tel.: 03435 9846180
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz



Bekanntmachungen Zweckverbände

Wasser- und Bodenverband Torgau

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Wasser- und Bodenverbandes Torgau für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund von § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 95 Abs. 4 SächsGemO und § 16 SächsEigBVO in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes mit Beschluss Nr.08/2016 am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Im Erfolgsplan mit den Erträgen von | 315.995 EUR |
| Aufwendungen von | 315.995 EUR |
| Voraussichtliches Jahresergebnis (Gewinn+)/ Verlust(-) | 0 EUR |
| | |
| 2. Im Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- und -abfluss aus | |
| – laufender Geschäftstätigkeit | - 1.300 EUR |
| – der Investitionstätigkeit | 0 EUR |
| – der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

17.000 EUR

Mehderitzsch, den 15.12.2016

gez. Klepel

Verbandsvorsitzender

Der am 13. 1. 2017 durch das Landratsamt Nordsachsen bestätigte Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen in der Zeit von 7 Werktagen vom 6. 2. 2017 bis 15. 2. 2017 in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband Torgau, Hauptstraße 42, OT Mehderitzsch, 04861 Torgau, zur Einsichtnahme aus. Amtsblatt – Nr. 3 des Landkreises Nordsachsen vom 3. 2. 2017.

Bekanntgabe

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes hat am 26.09.2016 den Jahresabschluss für das Jahr 2015 festgestellt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers, Steuerberaterin Hannelore Arndt Schütze, Torgau vom 9. 9. 2016:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasser- und Bodenverbandes Torgau. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Der Jahresabschluss 2015 des WBV Torgau liegt zur Einsichtnahme vom 6. 2. 2017 bis 15. 2. 2017 von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Wasser- u. Bodenverband Torgau, Hauptstraße 42, Sitz Mehderitzsch, 04861 Torgau, aus.

gez. Klepel

Verbandsvorsteher

Amtsblatt Nr. 3 vom 3. 2. 2017

AZV Unteres Leinetal

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des AZV Unteres Leinetal für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal in ihrer Sitzung am 30. 11. 2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Erfolgsplan mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.190.101 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.188.494 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von	1.607 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
außerordentliches Ergebnis von	0 €
Jahresgewinn von	1.607 €

im Liquiditätsplan mit dem	
Mittelzu- und -abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	242.535 €
Mittelzu- und -abfluss aus Investitionstätigkeit von	-1.231.751 €
Mittelzu- und -abfluss aus Finanzierungstätigkeit von	1.041.337 €
Finanzmittelbestand am Ende der Periode von	121.248 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.066.102 € festgesetzt.

Mittelübertragung aus 2016 (Genehmigung: 2.034.264 €)
183.898 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.100.705 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 237.698 € festgesetzt.

§ 5

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern folgende Umlagen:

Verbandsumlage nach § 15 der Verbandssatzung gesamt:	18.284 €
– davon Gemeinde Schönwölkau	8.861 €
– davon Gemeinde Löbnitz	8.118 €
– davon Spröda und Poßdorf	1.305 €
Verbandsumlage nach § 16 der Verbandssatzung	0 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Schönwölkau, den 28. 12. 2016




Tiefensee
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Auslegung

Der Wirtschaftsplan des AZV Unteres Leinetal für das Wirtschaftsjahr 2017 mit seinen Bestandteilen und seinen Anlagen liegt gemäß § 76 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich aus. Die Möglichkeit der kostenlosen Einsicht durch jedermann besteht in der Zeit vom 6. 2. 2017 bis 14. 2. 2017, in der Geschäftsstelle am Sitz des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal in 04509 Schönwölkau, Parkstraße 11, Kundenbüro OEWA zu den Dienststunden

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte Termin für Einsichtnahme zu o.g. Dienststunden vorab telefonisch vereinbaren unter der Telefonnummer: 034295/79-227 oder -211.

Bekanntmachungsvermerk

(Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO)

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan erfolgte vom 1. 11. 2016 bis 9. 11. 2016. Im Zeitraum bis zum 21. 11. 2016 konnten von den Einwohnern Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden. Dies ist nicht erfolgt.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte mit Datum vom 27. 12. 2016.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verschiedenes



DRK-Blutspendetermine im Februar 2017 sind:

Datum	Spendelokal	von - bis
Fr, 03.02.2017	Torgau, Gemeinderäume, Karl-Marx-Platz 1	14:30 - 18:30
Mo, 06.02.2017	Wölkau, Feuerwehr, Parkstr. 11	15:30 - 19:00
Do, 16.02.2017	Löbnitz, Begegnungszentrum, Neue Straße/Feuerwehrhaus	15:00 - 19:00

Das Finanzamt Eilenburg gibt bekannt, dass

am Dienstag, dem 7. 3. 2017 und am Dienstag, dem 4. 4. 2017 im Haus der Wirtschaft in 04509 Delitzsch, August-Bebel-Straße 2 (Bürogemeinschaft, 2. OG, links)

ein Servicetag des Finanzamtes

stattfindet.

An diesen Tagen steht Ihnen jeweils in der Zeit von **8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr** das Finanzamt Eilenburg mit folgenden Serviceleistungen zu Verfügung:

- Broschüren- und Vordruckausgabe
- allgemeine Auskünfte
- Annahme von Steuererklärungen
- Annahme von Lohnsteuer-Ermäßigungsanträgen
- Annahme von sonstigen Schriftstücken und Belegen

Das Finanzamt weist ausdrücklich darauf hin, dass nur die vorstehenden Serviceleistungen angeboten werden können.

Für weitere Auskünfte und Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihr Finanzamt in Eilenburg.

„Edelsteine deutscher Sprache“

standen im Vorjahr schon einmal auf dem Vortragsprogramm der Kleinen Galerie des Torgauer Kunst- und Kulturvereins "Johann Kentmann" e. V.

Herbert Schedina, ehemaliger Deutsch- und Englischlehrer an der EOS sowie später am Johann-Walter-Gymnasium, hat nun Material für eine Fortsetzung gesammelt, bietet den Interessenten also fast nur neue Wort- und Textbeispiele dazu an. Kurzweil ist zu erwarten, Nachdenkliches gewiss auch, und Mitarbeit bleibt wie immer bei solchen Vorträgen erwünscht.

Lassen Sie sich überraschen. Der Kentmann-Gesprächsabend findet am Dienstag, dem 7. Februar 2017, um 19.00 Uhr, in der Kleinen Galerie im Hahnemannhaus, Pfarrstraße 3, in Torgau statt. Telefonische Voranmeldung unter 03421 713583 oder per E-Mail unter info@kleine-galerie-torgau.de ist empfehlenswert.

Operettenträume beim Rathauskonzert im Februar

Beschwingt geht es beim nächsten Torgauer Rathauskonzert am 17. Februar 2017, um 19.30 Uhr im Festsaal des Rathauses zu.

Unter dem Motto „Träume an der Donau“ erklingen bekannte Arien und Instrumentalstücke aus dem Fundus der Operetten- und Musical-Literatur. Dargeboten wird das unterhaltsame Programm vom Leipziger Symphonieorchester unter Leitung von Wolfgang Rögner. Solistin des Abends ist die Sopranistin Ruth Ingeborg Ohlmann. Karten für das Konzert gibt es beim TIC (Tel.: 03421 70140) oder an der Abendkasse. Es empfiehlt sich der rechtzeitige Erwerb der Eintrittskarten.



VEREIN MÜHLENREGION NORDSACHSEN E. V.

Einladung zur Ferien-Werkstatt für Kinder und Erwachsene

Wann? Mittwoch, 15. 2. 2017
Kreativ-Werkstatt:
Vogelfutter-Töpfchen
mit Serviettentechnik verzieren

Mittwoch, 22. 2. 2017
Filz-Werkstatt:
Bänder, Blüten, Armreifen, Untersetzer, Dosen aus Naturwolle filzen

Wo? ehem. Wassermühle Badrina
Kreativraum Mühlenbüro
04509 Schönwölkau, OT Badrina, Leipziger Str. 4

Wieviel? Materialkosten ca. 3 bis 9 Euro

Unsere Angebote sind für Kinder ab 6 Jahren und ihre Begleitpersonen in der Zeit von 10 bis 15 Uhr.

Wir bitten um kurze tel. Anmeldung unter 03 42 08 / 7 87 30 oder per E-Mail info@muehlen-nordsachsen.de

Kreativ-Werkstatt

Frühjahr 2017

Wann?	jeweils donnerstags, 14.00 und 17.00 Uhr
Wo?	Ehemalige Wassermühle Badrina Verein Mühlenregion Nordsachsen e.V. OT Badrina, Leipziger Str. 4, 04509 Schönwölkau
Was?	
26. Januar	Papier-Faltarbeiten (Lämpchen, Schiffchen)
2. Februar	Baguette-Körbchen flechten (f. Primeltöpfchen)
9. Februar	Stoffdruck
22. Februar	(Mi., 14 Uhr) Filzen
2. März	FIMO (Schale)
9. März	Holzwerkstatt – Vogel mit langen Beinen / Schaf / Ei
16. März	Bemalen der Figuren vom 09.03.
23. März	Ostereier mit Zwiebelschalen färben
30. März	runden Korb flechten und bepflanzen
6. April	Kugeln marmorieren / Gartenstecker aus Styropur Änderungen vorbehalten!
Wie?	Anmeldungen erforderlich unter Tel.: 03 42 08 / 7 87 30 oder unter Fax-Nr. 03 42 08 / 7 87 32
WER?	VEREIN MÜHLENREGION NORDSACHSEN E.V. Projekt KulturNetz Mühlenregion Nordsachsen www.muehlen-nordsachsen.de

**Aktuelle Termine beim FIT e.V. im
Februar 2017****Frauenfrühstück im FIT Café, Leipziger Str. 28**

Am Di., 7. 2. 2017: ab 10.00 Uhr	Kreatives Gestalten mit Wolle! Wer kann am besten stricken? Material sollte selbst mitgebracht wer- den.
Am Di., 14. 2. 2017: ab 10.00 Uhr	Kegeln in der Gaststätte „Germer“, Fischerstraße 8. Unkostenbeitrag wird erhoben. Gute Laune ist erwünscht!
Am Di, 21. 2. 2017: ab 10.00 Uhr	Faschingsfrühstück mit Pfannkuchen, Kostüme erwünscht. Gute Laune ist mitzubringen!

Frauengruppe „Kontakt“

Am Mo., 6. 2. 2017: ab 15.00 Uhr	Wir basteln Geschenke zum Valentins- tag! Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.
Am Mo, 20. 2. 2017: ab 15:00 Uhr	Fasching – Karneval - am Nachmittag. Kaffee und Kuchen gibt es auch. Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.

Kindergruppe „Sonnenstrahl“

Am Mo., 13. 2.2017: ab 16:00 Uhr	Wir basteln Geschenke zum Valentins- tag! Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.
Am Mo., 27.02.2017: ab 16:00 Uhr	Fasching, die Narren sind wieder los. Wer zeigt das beste Kostüm? Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.

Puppenspielnachmittag „Schmetterling“

Am Mo., 6. 2. 2017: ab 16:00 Uhr	Spielnachmittag für Kinder im Fit-Haus, Leipziger Str. 28. Thema „Fasching ist ein Kostümfest“! Malen und gestalten von Masken.
Am Mo., 20. 2. 2017: ab 16:00 Uhr	Spielnachmittag für Kinder im Fit-Haus, Leipziger Str. 28. Das Märchen „Die drei Schweinchen“ wird mit Handpuppen nachgespielt.

Mit freundlichen GrüßenFraueninitiative Torgau
www.fit-torgau.de

**Landratsamt Meißen
Gesundheitsamt**

**Fortbildungsveranstaltung
zum
Erwerb der Sachkenntnisse gemäß § 2
der SächsHygVO**

am 15. 5./16. 5. 2017.

Im Sinne der SächsHygVO sollten Sie als Dienstleister den Erwerb ausreichender Kenntnisse auf den geforderten Gebieten durch die Teilnahme an folgender Bildungsmaßnahme Ihrem Gesundheitsamt nachweisen können.

Die Fortbildungsveranstaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen angeboten.

Veranstaltungsort: Fachhochschule der
Sächsischen Verwaltung Meißen
Herbert-Böhme-Straße 11 in
01662 Meißen
Haus 1 Raum 315 /Tel.: 03521 473-0

Teilnehmergebühr: 80,00 EUR/Teilnehmer

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Frau Stelmacher
Tel.: 03521 725-3402
Fax: 03521 725-3400
Mail: gesundheitsamt@kreis-meissen.de

Hinweis:

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher empfehlen wir eine frühzeitige Anmeldung.